

Zu BT-Drs. 16/6928, 16/8889, 16/10236

*Koordinierungsstelle (Co-Stelle)
der
Autonomen Frauenhäuser in Baden-Württemberg*

Kontaktadresse: Claudia Siegl Frauenhaus Zollernalbkreis e.V.

Postfach 100 446
72304 Balingen
Tel: 07433/8406
Fax: 07433/5430
e-mail: frauenhaus-ZAK@t-online.de
Telefonzeiten der Co-Stelle: Dienstag 15 - 17 Uhr
mobil: 0170-3874971
mail: claudia_siegl@web.de



Stellungnahme

unter Berücksichtigung des Fragenkatalogs zur öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am
12. November 2008 zum Thema: „Situation der Frauenhäuser“

Themenblock I Rechtliche Änderung:

Zur rechtlichen Situation wird in der Stellungnahme nur eingeschränkt Bezug genommen, da der Rückgriff auf juristisches Fachwissen sehr begrenzt möglich ist.

Eine Einschätzung ist dennoch möglich und die Darstellung der derzeitigen Regelung bewegt sich im Rahmen des Kenntnisstandes.

In allen Bundesländern gibt es Vereinbarungen zwischen Landesregierung und Kommunen, die zum Teil als Gesetze formuliert oder als freiwillige Zuwendungsvereinbarungen gefasst sind.

Zu unterscheiden sind die gesetzlichen Grundlagen für die Ansprüche, die betroffenen Frauen und Kindern direkt zufließen wie beispielsweise Leistungen nach SGB II, UVG, Kinder- und Elterngeld, oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Zuwendungen, die an die Einrichtungen fließen.

Öffentliche Gelder, die an die Betroffenen gezahlt werden sind überwiegend besser geregelt und die Ansprüche leichter zu ermitteln, als diese, die an die Einrichtungen gehen.

Wenn es um die Zuwendungen öffentlicher Gelder an die Einrichtung geht sind die Regelungen in jedem Bundesland auf unterschiedliche Beine gestellt. Von (Förder-) Richtlinien und Projektförderung über Zuwendungsvereinbarungen bis hin zu Rahmenvereinbarungen und Gesetzesgrundlagen (FAG§25a/GVOBI 1999, Schleswig-Holstein) findet jede Form Anwendung. Fast jede Form entspricht jedoch einer Freiwilligkeitsleistung.

In Schleswig-Holstein, Berlin und Hamburg sieht eine institutionelle Förderung die Vorhaltung von Plätzen, eine bedarfsgerechte Ausstattung und eine Einzelfall unabhängige Regelung die Sicherung der Einrichtung vor, die somit in die Lage versetzt werden soll, jeder gewaltbetroffenen Frau und deren Kinder sofortigen, unbürokratischen und kostenfreien Zugang zur Zufluchtsstätte zu verschaffen. Aber auch hier sind die Zuwendungen nicht kostendeckend. Ein Eigenanteil der Frauenschutzeinrichtungen muss jährlich aufgebracht werden.

In Bundesländern, deren Frauenschutzeinrichtungen nach Tagessätzen finanziert werden, sieht der Zugang eklatant schlechter aus. Da Tagessätze nur für bestimmte Gruppen von Frauen bezahlt werden, nämlich für solche, die Ansprüche nach SGB II, XII oder evtl. noch nach dem AsylBLG haben, nicht jedoch für Arbeitnehmerinnen, Studierende, Schülerinnen, Auszubildende, Frauen mit Behinderungen, Rentnerinnen und Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder Angehörigen von Diplomaten und UN-Bediensteten sowie Botschaftsangehörigen.

Die Zuwendungen, die nach Tagessätzen erfolgen, sind für ca. 12% der Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen rechtlich nicht möglich. In der Regel werden diese schutzsuchenden Frauen zunächst aufgenommen, zumeist bleiben die Kosten jedoch unerstattet. Das bedeutet ein nicht kalkulierbares Risiko liegt bei den Frauenhausträgern.

Die Zuwendungen von den jeweiligen Landesregierungen unterscheiden sich beträchtlich. So liegen die Zuwendungen in Baden-Württemberg pro Jahr und Platz bei ungefähr 800.-€, und seit Jahren sind diese rückläufig, im Gegensatz dazu liegen die Zuwendungen in Schleswig-Holstein pro Platz und Jahr bei 12 000.-€ (exklusive der Mieten), aber auch hier stagniert diese Zahl seit 1996, was im Resultat einen Rücklauf bedeutet, da die Lohnsteigerungsrate und die Inflationsrate unberücksichtigt bleiben.

Kommunale Mittel, die an die Frauenhäuser fließen sind ebenfalls Freiwilligkeitsleistungen und werden in der Regel alle 2 Jahre auf den Prüfstand gestellt.

Bislang ist der Bund von einer finanziellen Beteiligung ausgeschlossen.

Eine zukünftige Beteiligung scheint mir nur bedingt eine Frage der Zuständigkeit zu sein, als vielmehr eine Frage des Wollens. Ich denke dabei an die Eingriffe des Bundes in Länderzuständigkeit bei der Kinderbetreuung oder der Bildung. Auch die Bankenkrise ermöglichte stattdessen Eingreifen.

Bislang sind die Finanzierungsgrundlagen der Frauen und Zufluchtshäuser in den Bundesländern und einzelnen Landkreisen und Kommunen so unterschiedlich geregelt, dass die Zugangswege für von Gewalt Betroffenen oft lang, schwer und zum Teil völlig verschlossen sind.

Die Standortkommunen der Frauenhäuser, die Frauenhäuser selbst und die betroffenen Bewohnerinnen zahlen dafür. Bundesländer, die keine institutionelle Förderung haben, weisen eine Ungleichbehandlung der Betroffenen auf und für Frauen, deren Aufenthalt im Frauenhaus über Tagessätze finanziert sind leiden die Standortkommunen unter der ausbleibenden Kostenerstattung durch die Herkunftskommunen.

So ist in diesem System immer irgendeine oder Einer der Leidtragende. Eine solidarische Lösung, die gesellschaftliche Ausrichtung voraussetzt scheint in weiter Ferne, ist aber die fairste Lösung für alle. Die Kosten würden sich auf allen Schultern gleichermaßen verteilen und eine unbürokratische und schnelle Aufnahme der zufluchtssuchenden Frauen und deren Kinder wären möglich.

Die Unterschiede der Finanzierung sind in den einzelnen Bundesländern so gravierend, dass eine Vereinheitlichung dringend erforderlich ist um eine gleichwertige Situation herzustellen.

Dazu müssten folgende Eckpunkte beachtet werden:

1. Die Finanzierung muss kostendeckend sein und vom Einzelfall unabhängig
2. Die personelle Ausstattung muss angemessen und bedarfsgerecht sein
3. Es müssen ausreichend Plätze vorhanden sein
4. Der Unterhalt der Gebäude muss finanziert werden

Die Bestandteile könnten sein:

1. Ein finanzieller Sockelbetrag, der unabhängig von der Größe des Frauenhauses dessen Betrieb absichert (Geschäftsführende Aufgaben, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Rufbereitschaft, Prävention und Vernetzung)
2. Eine platzabhängige Pauschale im pädagogischen Bereich von 1:5
3. Die Übernahme der Kosten für Miet- und Mietnebenkosten, für Ausstattung, Instandhaltung und Sachkosten
4. Bei Bedarf Investitionskosten für bedarfsgerechte Zugänge und Umbaumaßnahmen

Die Festsetzung dieser Eckpunkte sichert eine Vorhaltung von Notplätzen, die Rufbereitschaft, den unbürokratischen und kostenlosen Zugang der

betroffenen Frauen und Kindern, die angemessene Betreuung, Beratung und Unterbringung und die Vernetzungs-, Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Supervision und Fortbildung der Mitarbeiterinnen inklusive.

Meines Erachtens wären damit der Schutzauftrag des Staates, der auf der Unantastbarkeit der Würde, dem Recht auf Unversehrtheit und freien Entfaltung ebenso wie dem Schutz im Sinne des SGB VIII basiert für die Möglichkeit der Schutz- und Sicherheitssuchenden in Frauenhäusern erfüllt.

Themenblock II Struktur, Arbeit und Finanzierung der Frauenhäuser

Seit Einführung des neuen SGB II können Frauen, die klassisch einer Deutschen (ohne Arbeit, nicht in Ausbildung begriffen, ohne Behinderung) oder Migrantin mit gesichertem und vom Ehemann unabhängigem Aufenthalt entsprechen, von einer finanzieller Absicherung ausgehen. Sie werden durch den Aufenthalt im Frauenhaus zu den Arbeitssuchenden im SGB II Bezug gerechnet. Die auferlegten Beschränkungen liegen oft in der Aufenthaltsdauer im Frauenhaus (in manchen Frauenhäusern sind Aufenthalte nur bis zu 4 Wochen möglich, dann sollte die Gefahr, die vom Täter ausgeht beseitigt, die psychosoziale Beratung abgeschlossen, eine neue Lebensplanung auf den Weg gebracht und eine Wohnung gefunden sein, dass dies unmöglich ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden) und einer Sozialberichtserstattung (die Kostenübernahme und eine längere Verweildauer werden davon abhängig gemacht. Somit verfügen die Kostenträger über persönliches Schicksal und maßen sich eine Beurteilung der Situation an, über die dann am Schreibtisch im verwaltungstechnischen Bereich entschieden wird). Diese Beschränkungen liegen bei den tagessatzfinanzierten Einrichtungen vor, also in 13 Bundesländern.

Die Kostenerstattung über das AsylBLG findet nicht in allen Bundesländern statt.

Die Einführung des GewSchG hat nur sehr geringen Einfluss genommen auf die Frauenhäuser. Es wurde ein neuer Weg der Beendigung der Gewalt aufgetan, der aber ganz offensichtlich nicht die bisherige Klientel der Frauenhäuser betrifft. Deshalb wird das GewSchG als ein weiterer Baustein zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt geschätzt und anerkannt und erreicht nunmehr Frauen, die davor weder Unterstützung noch Beratung in Anspruch nahmen.

Für Frauen, die dem Schutz, der Anonymität und Sicherheit des Frauenhauses bedürfen, da die Täter Häuslicher Gewalt durch gerichtliche Anordnungen nicht in ihrer Gewaltausübung zu stoppen sind, sind die

Frauenhäuser nach wie vor die einzigen Zufluchtsorte um ihrem Schicksal zu entkommen.

Es müssen sicherlich noch neue Wege gesucht und beschritten werden um letztlich jeder gewaltbetroffenen Frau adäquat und ihren Lebensbedingungen mit Hilfsangeboten entsprechend begegnen zu können.

Die Frauenhäuser sind seit Einführung des GewSchG weder weniger frequentiert noch haben sie ihren Schutzcharakter verloren.

Daher sind die Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen immer noch der einzige und sehr hoch zu bewertende Schutzraum vor Gewalt, um den Tätern durch Verlassen der gemeinsamen Wohnung zu entkommen.

Die Einführung des SGB II hat der Kostenerstattung und den Zugangswegen ins Frauenhaus bürokratische Hürden aufgebürdet. Gab es auch früher schon so genannte „Selbstzahlerinnen“, deren Kostenübernahme durch die öffentliche Hand erschwert oder unmöglich war, so ist durch die Koppelung an die Integration in den Arbeitsmarkt der Rechtsanspruch auf Kostenübernahme z.B. für Studierende, Auszubildende und Behinderte erheblich erschwert worden. Auch Rentnerinnen konnten früher ohne Probleme ins Frauenhaus, heute sind sie nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen und somit nicht bezugsberechtigt.

Im letzten Kapitel wurden von mir bereits Personengruppen aufgezeigt, deren Kosten nicht erstattet werden und somit ein hohes finanzielles Risiko für die Frauenhausträger bedeuten. In Frauenhauskreisen spricht man von „Selbstzahlerinnen“. Dieser Begriff impliziert aber fälschlicherweise eine Kostenerstattung durch die Betroffene. Da Auszubildende, Studierende, Frauen mit Handicap und Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthalt über noch weniger finanzielle Mittel verfügen als z.B. Erwerbstätige oder Frauen, die bislang vom Einkommen ihres Partners gelebt haben, kann von ihnen keine Kostenbeteiligung erwartet werden.

Erwerbstätige, die über regelmäßiges Einkommen verfügen werden in den Bezug von Sozialleistungen gezwungen, da auch sie meistens nicht in der Lage sind einen Tagessatz von 20 – 100.- € aufzubringen. (Die Höhe der Tagessätze differiert in den einzelnen Bundesländern und Kommunen gravierend).

Die einzige zielführende Finanzierungsregelung, die eine schnelle unbürokratische und kostenfreie Aufnahme im Frauenhaus ermöglicht ist eine Pauschalfinanzierung.

Da diese in 3 Bundesländern bislang umgesetzt wird, werden Frauen, deren Kostenübernahme ungeklärt ist zum Teil dorthin geschickt.

So ist z.B. die Rate der Frauen, die von „außerhalb“ kommen in Berlin in den letzten 2 Jahren von 7% auf 15% angestiegen.

Das heißt es sind mehr als doppelt so viele Frauen aus anderen Bundesländern, die in den Berliner Frauenhäusern Zuflucht finden und von Berlin finanziert werden als noch vor 2 Jahren, wenn im umgekehrten Fall aber eine Frau aus Berlin in ein tagessatzfinanziertes Haus (Bundesland) flüchtet, werden die Kosten dafür der Stadt Berlin in Rechnung gestellt. Somit bezahlt Berlin doppelt. Sie unterhalten und finanzieren die eigenen Frauenhäuser und bezahlen noch für Berlinerinnen außerhalb Berlins. Berlin stellt aber umgekehrt keine Rechnungen aus für Frauen, die von außerhalb Berlins kommen. Da die Verwaltung darüber nicht in Kenntnis gesetzt wird weil keine Einzelfallabrechnung gefordert ist.

Jede Frau, die von Gewalt betroffen ist sollte weiterhin die Möglichkeit haben in die Anonymität einer Großstadt zu flüchten um Schutz zu finden. Die Ungleichheit der Finanzierung der Frauenhäuser weitet sich so auf die ungleiche finanzielle Belastung der Bundesländer aus.

Eine bundesweit einheitliche Regelung wirkt sich auf die gewaltbetroffene Frau in jedem Fall aus den genannten Gründen positiv aus.

Themenblock III Qualitätsstandards

In allen Frauenhäusern in Deutschland werden Basisaufgaben des Schutzes und der Betreuung erfüllt:

- Krisenintervention und Stabilisierung
- Begleitung der Frauen zu Ämtern und Gerichten (bei Bedarf)
- Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und ihrer Umsetzung
- Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens im Frauenhaus
- Gruppenangebote
- Beratung vor und nach einem Frauenhausaufenthalt (vorausgehende und nachgehende Beratung)
- Beratung und Unterstützung der aufgenommenen Frauen unter Berücksichtigung der folgenden Themenkomplexe:
 - Gesundheitliche Folgen von Gewalt und Versorgungsangebote ggf. Vermittlung in die gesundheitliche Versorgung
 - Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs
 - Dynamik in von Gewalt geprägten Beziehungen, Gewaltspirale
 - Folgen (mit)erlebter Gewalt für die Kinder
 - Strafrechtliche Bestimmungen und Möglichkeiten
 - Zivilrechtliche Bestimmungen und Familienrecht
 - Wege aus der Gewalt, Entwickeln von Alternativen
 - Existenzsicherung
 - Ausländerrechtliche Folgen der Trennung
 - Soziale Folgen, Umgang mit der Herkunftsfamilie
 - Beratung zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes
 - Bestimmungen des SGB II, SGB VIII und SGB XII
 - Information über ergänzende Beratungsangebote
 - interkulturelle Kompetenz

Diese werden nur sehr unterschiedlich finanziert. Gehören sie in Schleswig-Holstein, Berlin oder Hamburg zur Regelfinanzierung durch das Land bzw. den Stadtstaat so wird in anderen Bundesländern die Finanzierung zum Teil über die Tagessätze gedeckt. In den meisten Bundesländern jedoch müssen dafür Gelder akquiriert werden. Die Frauenhäuser bringen jährlich zwischen 3% und 70% (!) des Frauenhausetats als Eigenmittel auf. Abgesehen von diesem enormen Unsicherheitsfaktor, ob diese Gelder in jedem Jahr aufs Neue eingebracht werden können, bindet die Finanzakquise einen beträchtliche Teil der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen, die an der Beratungs- und Unterstützungsleistung abgezogen werden müssen. Logisch wäre eine Aufstockung des Personals für diesen Bereich, aufgrund fehlender Mittel müssen aber paradoxerweise Arbeitszeiten gekürzt oder Entlassungen vorgenommen werden.

Die beschriebenen Kernaufgaben der Frauenhäuser werden, wie gesagt, in allen Frauenhäusern geleistet.

In den Bereichen Prävention, interdisziplinäre Fortbildungsangebote und Rufbereitschaft sieht dies anders aus. Hier werden gravierende Unterschiede festgestellt. Seit Einführung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sind Kooperationen, Fortbildungsbedarfe, Teilnahme an Runden Tischen und die Präsenz in vielen Gremien gefordert und zu einem wichtigen Teil der Frauenhausarbeit geworden. Die Kompetenz der Mitarbeiterinnen ist gefragt und mittlerweile akzeptiert und respektiert. Dies bedeutet eine Aufwertung und Anerkennung der Arbeit. Durch die Schaffung dieser Vernetzungen kann die Arbeit gegen Gewalt an Frauen und deren Kinder früher erkannt werden, die Zugangswege haben sich multipliziert. Die Sensibilisierung und Aufklärung dient den Opfern Häuslicher Gewalt und das Angebot „Frauenhaus“ wird öffentlicher und bekannter.

Die Finanzierung dieses zusätzlichen Aufgabenzweiges, das sich stetig ausweitet, liegt jedoch nahezu zu 100% in den Händen der Träger. Zum Teil werden diese Angebote ehrenamtlich getätigt oder in manchen Fällen können sie nicht geleistet werden, da weder zeitliche noch finanzielle Ressourcen vorhanden sind.

Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen sowie die Supervision werden in den Häusern ebenso unterschiedlich finanziert und in Anspruch genommen wie alle anderen Bereichen auch. Zum Teil sind sie in Zuwendungsvereinbarungen verankert zum Teil nicht. Zum Teil können Eigenmittel dafür beschafft werden, zum Teil müssen auf diese Bereiche gänzlich verzichtet werden.

Die sachliche und räumliche Ausstattung der Frauenhäuser ist ebenso uneinheitlich.

In vielen Frauenhäusern gilt der Standard 1 Zimmer pro Frau und deren Kinder.

In tagessatzfinanzierten Frauenhäusern, die einer hohen Auslastungsquote verpflichtet sind, ist jedes freie Bett ein finanzielles Risiko. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass auch tagessatzfinanzierte Häuser nie kostendeckend finanziert sind. Die Tagessätze sind immer nur Teile des Gesamtetats. Um das finanzielle Risiko zu minimieren sind etliche Frauenhäuser gezwungen mehrere Frauen in einem Zimmer zusammenzulegen. Was aus meiner Sicht eine zusätzliche psychische Belastung in der Krisensituation, in der sich die Frau befindet, darstellt.

Vergleichbar verhält es sich im der Ausstattung der Räume und der Sachkosten. Es gibt Bundesländer in denen diese Kosten getragen bzw. anteilig finanziert werden in anderen hingegen nicht.

Es fehlt eklatant an Plätzen für Frauen mit vielen Kindern, an Plätzen für Frauen mit älteren Söhnen, an Plätzen für Frauen mit Behinderungen, und dabei ist nicht nur an rollstuhlgerechte Zugänge zu denken, sondern auch an Unterstützungsvorrichtungen für Sehbehinderte oder Gehörlose uvm. oder an einen erhöhten Unterstützungsbedarf für Frauen mit geistigen Behinderungen.

In der Betreuung und Unterstützung der Kinder gibt es ebenfalls eine Reihe von Kernaufgaben, die jedes Haus erfüllt:

Für Mädchen und Jungen:

- Krisenintervention
- Individuelle Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrungen
- Geschlechtsspezifische und altersspezifische Mädchen- und Jungenarbeit
- Ggf. Kinderbetreuung
- gemeinsame Gespräche in Schulen, Kitas, etc.
- Einzelangebote für Kinder und Jugendliche
- Mütterberatung (Unterstützung/ Erziehungsberatung/Stärkung der Erziehungskompetenz)
- Unterstützung der Mädchen und Jungen bei Sorge- und Umgangsrechtsregelungen

Kinder sind Zeugen und Opfer der Häuslichen Gewalt, zum Teil selbst Opfer von direkter Gewalt. Häusliche Gewalt bedeutet immer, dass die Kinder, die mit im Haushalt leben, Betroffene sind.

Kleinkinder und Kinder bis zum Schulalter sind in ihrer Entwicklung häufig retardiert, weisen Defizite in ihren kognitiven, psychischen und physischen Fähigkeiten und Entwicklungen auf. Sprachstörungen, Verfallen in infantile Verhaltensweisen, große Ängste, wenig Selbstvertrauen und starke Verunsicherungen sind zu verzeichnen. Schulkindern übernehmen häufig die Verantwortung für die Eltern, sie weisen Schuldgefühle für die „Familienstreitigkeiten“ auf, sie übernehmen Dolmetschertätigkeiten, Streitschlichtung, und das Herbeirufen von Hilfe. Ein altersgemäßes Spielen und eine angemessene kindliche Unbeschwertheit kennen sie

nicht. Schulische Leistungen sind durch die Familiensituation stark beeinträchtigt und die betroffenen Mädchen und Jungen sind in ihrer gesamten Entwicklung beschnitten. Auffälligkeiten in den sozialen Fähigkeiten sind meist erkennbar, Aggressionen oder Überanpassung sind Folgen der Gewalterlebnisse.

In den Frauenhäusern arbeiten Mitarbeiterinnen, die ausschließlich für die Kinder zuständig sind. Sie arbeiten parteilich für die Kinder, vertreten deren Rechte und Bedürfnisse, fördern und unterstützen die Kinder. Die räumliche Ausstattung ist zumeist nicht befriedigend, die personelle Ausstattung ist auch in diesem Bereich nicht ausreichend. Ein Personalschlüssel von 1:5 ist an dieser Stelle vonnöten um Förderung, Unterstützung, Hausaufgabenbetreuung, Kleinkindgruppen, geschlechts- und altersspezifische Angebote ausreichend leisten zu können. Die Unterstützung der Kinder ist besonderes Anliegen der Mitarbeiterinnen. Die Nachbetreuung der Kinder und die Einsetzung von Jugendhilfemaßnahmen für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt obliegen den Mitarbeiterinnen in Zusammenarbeit mit den Müttern.

Es bestehen Standards zum Kindeswohl und zur Früherkennung. Die Kooperation mit den Jugendämtern, deren Einsicht in die Arbeit der Frauenhäuser im Bereich der Arbeit mit den Mädchen und Jungen, haben die Arbeit aufgewertet und sind anerkannt.

Häusliche Gewalt wird mittlerweile als Indikator für eine Kindeswohlgefährdung gesehen und sowohl von Jugendamtsmitarbeitern wie auch von Familienrichtern anerkannt. Hier sind die Vernetzung und Zusammenarbeit auf einem gutem Wege, wenngleich nicht überall in gleichem Maße. Aber die ersten Schritte in eine Richtung, die dem Kindeswohl dienlich ist, sind getan und weitere werden ständig beschritten.

Wie bereits geschildert, leisten Frauenhausmitarbeiterinnen interdisziplinäre Zusammenarbeit, z.B. in den Bereichen Schule, Gesundheit, Kindeswohl, Menschenrechte (z.B. Zwangsverheiratung) und Migration um nur einige zu nennen.

Hierauf haben sich die Angebote der Frauenhäuser eingestellt und leisten

Für weitere Zielgruppen

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen
- Kooperation und Vernetzung, Gremienarbeit
- Aufklärungs- und Präventionsarbeit
- Fortbildungen

Zur Verweildauer wurde bereits gesagt, dass diese von der finanziellen Lage im Einzelfall abhängig ist. Eine unregelmäßige Kostenübernahme zwingt Frauen zum Teil zurück in die Misshandlungsbeziehung oder zu einem sehr kurzen Aufenthalt im Frauenhaus (bis zu 4 Wochen), aus Sorge um die finanzielle Belastung verlassen Bewohnerinnen überstürzt das Frauenhaus.

Sie bringen sich und ihre Kinder dadurch in Gefahr, können weder stabilisiert werden, noch zukunftsorientierte Perspektiven entwickeln oder in adäquaten Wohnraum vermittelt werden. Die finanzielle Bedrängnis ist ein wesentlicher Faktor, der die Frauen zurück in die Misshandlungsbeziehung treibt.

Selbstverständlich ist dies nicht der einzige Faktor, wir kennen aus dem Bereich der Psychologie die Dynamik der Gewaltbeziehungen, die Frauen abhängig und unselbständig macht. So trauen sich gewaltbetroffene Frauen zum Teil ein eigenständiges Leben nicht zu, sie wollen vielleicht dem Täter noch eine Chance geben oder wollen den Kindern den Vater nicht nehmen. Es gibt unterschiedliche Gründe, die Frauen in Betracht ziehen und eine Rückkehr zum Misshandler bewirken. Es gibt allerdings keine Statistik, die wiederholte Aufenthalte erfasst.

So kann zwar gesagt werden, dass manche Frauen mehrere Frauenhausaufenthalte brauchen um sich endgültig aus einer Misshandlungsbeziehung zu befreien, aber statistisch belegt werden kann diese Aussage nicht. Die Prävalenzstudie der Bundesregierung gibt aber hierüber Auskunft.

Statistisch erfasst jedoch wurde die Anzahl der Kinder, die im Frauenhaus Zuflucht finden in Begleitung ihrer Mütter. So werden gleich viele Kinder wie Frauen jährlich in den Frauenhäusern aufgenommen, betreut, beraten, gefördert und unterstützt. Durchschnittlich bringt also jede Frau 1 Kind mit ins Frauenhaus.

Das Alter der Kinder bewegt sich eher im Kleinkind bis Grundschulbereich, was aber auch durch die Altersbegrenzung bei Jungs bedingt ist.

Daher ist die Gefahr, dass durch fehlende Angebote für Frauen mit älteren Söhnen, diese Mütter in der Beziehung ausharren und keine Möglichkeit besteht Schutz und Sicherheit in einem Frauenhaus zu finden, sehr groß. Die einzige Möglichkeit besteht dann in der Fremdunterbringung der Söhne oder deren Zurücklassung beim Misshandler, was vielen Müttern unmöglich erscheint und an ihren Bedürfnissen vorbei geht. In diesem Bereich sind noch adäquate Angebote zu schaffen.

Alle Frauenhäuser versuchen alle gewaltbetroffenen Frauen aufzunehmen, was ihnen aus den genannten Gründen, wie finanzielle Risiken, bauliche Defizite und Vertragsbindungen verunmöglicht wird. In einigen Frauenhäusern existieren Verträge mit den Kostenträgern, die eine Aufnahme „ortsfremder“ Frauen untersagen. Die Sicherheit der Frauen steht aber immer im Vordergrund. Diese bedarf aber zuweilen einer Flucht weit entfernt vom Heimatort um dem Täter das Aufspüren des Opfers zu erschweren.

Die Aufnahme von Frauen, mit Wohnsitzauflage ist fast nicht möglich, da eine Verlegung derselben mit größten Schwierigkeiten verbunden ist. In manchen Kommunen wird die Aufnahme in einem Frauenhaus zwar

gestattet und evtl. sogar bezahlt aber die Niederlassung ist nicht möglich. So muss die betreffende Frau bei Auszug aus dem Frauenhaus in ihre Herkunftskommune zurückkehren, was unweigerlich zur Konfrontation mit dem Misshandler führt und dessen Zugriff auf die Frau wieder ermöglicht. Dies bedeutet, dass ein hohes Risiko für die Frauen besteht.

Bereits beschrieben wurden die Aufnahmehemmnisse bestimmter Gruppen und die Möglichkeit der Aufnahme in pauschal finanzierten Häusern.

Minderjährige können in der Regel nicht ohne ihre Mütter aufgenommen werden. Wobei hier Einzelfälle betrachtet werden. Kriterien können sein, wer ist der Misshandler, wie lange dauert es noch bis das 18. Lebensjahr vollendet ist, hat die Minderjährige Kinder, ist sie von Zwangsverheiratung bedroht?

Minderjährige Mädchen werden nicht grundsätzlich abgewiesen sondern geeigneten Hilfsangeboten zugeführt. Kurze Wege zum Jugendamt sind dabei vonnöten, für eine eng bemessene Übergangszeit ist die Aufnahme nicht grundsätzlich auszuschließen, es sind wieder Fragen der Kostenübernahme zu klären und es muss möglich sein, den erhöhten Betreuungsbedarf zu decken.

Für Rentnerinnen, sehr junge Frauen, Frauen mit Behinderungen, Frauen ohne Deutschkenntnisse, Frauen mit psychischen Erkrankungen oder schweren Suchtproblemen müssen zusätzliche Angebote geschaffen werden bzw. der Betreuungsschlüssel angepasst werden.

Themenblock IV Handlungsnotwendigkeiten und Handlungsoptionen

1. Struktur, Arbeit und Finanzierung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser in Deutschland setzen sich ein für bundesweit einheitliche und unbürokratische Regelungen der Frauenhausfinanzierung, die betroffene Frauen mit ihren Kindern nicht zusätzlich belasten und gefährden.

Wir bevorzugen eine bundesgesetzliche Regelung, weil nur hierüber der gleichwertige Zugang zum Hilfesystem bundesweit verbindlich geregelt werden kann. Auch kann nur über diesen Weg z.B. die erforderliche Schutz- und Hilfestellung über Stadt und/oder Landesgrenzen hinweg ohne Einschränkung (frei von z.B. Zuständigkeits- oder Finanzstreitigkeiten, frei von ausländerrechtlichen Hindernissen) gewährleistet werden.

Wir halten eine verbindliche dauerhafte und sachgerechte Aufteilung der notwendigen finanziellen Mittel mit Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen für sinnvoll und geboten um eine solidarische und gerechte

Aufteilung der Kosten zu sichern und diese nicht auf die betroffenen Frauen oder die Einrichtungen zu übertragen.

Wesentlich für die Unterstützungseinrichtungen ist, dass die notwendigen Mittel aus einer Hand gewährt werden und eine vollständige Absicherung des bedarfsgerechten Angebotes gewährleistet ist. Dies kann auf dem Wege der Zuwendungsfinanzierung erfolgen.

Die Trägervielfalt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten bleibt erhalten und wird für die Zukunft sichergestellt.

Eine bundeseinheitliche gestaltete Finanzierung kann entscheidend dazu beitragen, den Zugang zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder einfach und niedrigschwellig sicherzustellen und die finanziellen Barrieren zu beseitigen.

Dabei sind die genannten Bestandteile festzuschreiben:

1. Ein finanzieller Sockelbetrag, der unabhängig von der Größe des Frauenhauses dessen Betrieb absichert (Geschäftsführende Aufgaben, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Rufbereitschaft, Prävention und Vernetzung)
2. Eine platzabhängige Pauschale im pädagogischen Bereich von 1:5
3. Die Übernahme der Kosten für Miet- und Mietnebenkosten, für Ausstattung, Instandhaltung und Sachkosten (Betriebs- und Sachkosten)
5. Bei Bedarf Investitionskosten für bedarfsgerechte Zugänge und Umbaumaßnahmen

Von einer Finanzierung über Tagessätze muss Abstand genommen werden.

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen sollte vor allem bei der bedarfsgerechten Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden um die Vermittlung zu beschleunigen und Vermittlungshemmnisse zu beseitigen um die Sicherung des Lebensunterhaltes für Frauen zu unterstützen.

2. Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards, die auf den Seiten 5-9 bereits aufgeführt wurden, können durch diese Form der kostendeckenden Pauschalfinanzierung umgesetzt und gesichert werden.

In Ballungsgebieten und in sehr ländlichen Gebieten sind Frauenhausplätze aufzustocken. Ebenso müssen regelmäßige Bedarfserhebungen die Schaffung neuer Plätze ermöglichen. Beispielweise

war im laufenden Jahr, in den Monaten Mai bis Oktober in ganz Baden-Württemberg und im Süden von NRW ein eklatanter Plätzemangel zu verzeichnen. Frauen mussten auf der Suche nach freien Plätzen auf Frauenhäuser außerhalb des Bundeslandes verwiesen werden. Durch die Tagessatzfinanzierung konnten auch keine Notaufnahmepplätze vorgehalten werden. Dies erschwerte unter anderem auch die Arbeit der Polizei, die besonders in den Nachtstunden und am Wochenende Frauen und Kinder in die Frauenhäuser bringen wollten.

Die Fortschreibung der Arbeit muss durch Qualifizierung der Mitarbeiterinnen in Fort- und Weiterbildungen gesichert werden. Ebenso Supervision. Durch ständig neue Anforderungen und Spezialisierungen verändert sich die Frauenhausarbeit. Es muss möglich gemacht werden auf spezielle Anforderungen zu reagieren. Zum Beispiel auf die Fortbildung interdisziplinärer Berufsgruppen, auf die Beteiligung an Gremien, die Standards und Handlungsanweisungen erarbeiten. Die Vernetzung, die Fortbildung und der Austausch der Mitarbeiterinnen auf Landes- und Bundesebene muss abgesichert werden. Die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Aktionsplanes muss ermöglicht werden. Der basisdemokratische Austausch muss weiterhin möglich sein, da nur die Mitarbeiterinnen, die in die konkrete und direkte Arbeit mit den gewaltbetroffenen Frauen eingebunden sind, angemessen beurteilen können und adäquate Rückkoppelung in die entsprechenden Gremien ermöglichen wie z.B. der Bund-Länder-AG.

Qualitative Weiterentwicklung ist als ständige Aufgabe und Herausforderung zu sehen um auch weiterhin am Ziel, alle gewaltbetroffenen Frauen zu erreichen und neue Zugangswege in Hilfe- und Unterstützungsangebote zu schaffen, näher zu kommen.

Die Vernetzung untereinander sollte allen Frauenhäusern ermöglicht werden und eine Zusammenarbeit zwischen autonomen und nicht-autonomen ermöglicht und finanziert werden.

Ich halte eine kostendeckende Finanzierung der Frauenhäuser, eine bedarfsgerechte Ausstattung, die Fortschreibung der Arbeit sichernde Kostenübernahme, ausreichende Vorhaltung von Plätzen für unterschiedliche Bedarfe, eine fortlaufende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und die Möglichkeit der Vernetzung für unabdingbar um Sicherheit und Zuflucht für alle Gewaltbetroffenen zu ermöglichen.

Die EU geht von einem Platzbedarf von 1: 7500 EinwohnerInnen aus. Kostendeckend wären Zuwendungen in Höhe von ca. 22 000 € pro Platz. Für den Schutz der Frauen und Kinder müssen Bund, Länder und Kommunen mehr Geld aufbringen (nach den genannten Zahlen wäre dies ein Betrag von 2.94€/EinwohnerIn). Diese Kosten müssen solidarisch getragen und gerecht verteilt werden.